



Niederschrift Blatt 99
über die - öffentlichen - Verhandlungen

des Gemeinderats vom 13.07.2021

von Blatt 99 bis Blatt 118

Az.:022.31

Anwesend: Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14
Beamte: Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold
Sachverständige: zu TOP 2

- Prof. Dr. Baldauf und Frau Rösler von Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH in Stuttgart

Abwesend: (Name und Grund)

Dauer: von 18.30 Uhr bis 20.45 Uhr

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende Bürgermeister Gertitschke

Schriftführerin Frau Schupp

Gemeinderäte:



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 100 § 47
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 1 Bürgerfragestunde

Die Zuhörer machten von der Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, keinen Gebrauch.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	101
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend		§	48
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 2 Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept hier: Vorbereitung einer Klausur

Anlagen

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 23.03.2021 beauftragte der Gemeinderat das Architekturbüro Baldauf mit der Durchführung eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts (IGEK) in Neckartailfingen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Klausur insbesondere unter der Beteiligung der Bürgerschaft bisher nicht durchgeführt werden. Um jedoch vor der Sommerpause zumindest grundlegende Inhalte für die Klausur vorzubereiten wurde mit Herrn Prof. Dr. Baldauf abgestimmt, diese in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 13.07.2021 gemeinsam mit ihm zu beraten.

Die Klausur soll dann schnellstmöglich nach der Sommerpause unter der Beteiligung der Bürgerschaft durchgeführt werden. Ziel muss es sein, die Ergebnisse der Klausur, soweit notwendig, in der Haushaltsplanung für 2022 zu berücksichtigen.

Herr Prof. Dr. Baldauf führt kurz anhand verschiedener Pläne in das Thema ein und zeigt den historischen Ortskern anhand dieser Pläne. Er informiert die Anwesenden, dass er und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Empfehlungen zur planerischen Entwicklung aussprechen werden.

Er bittet das Gremium, ihm Anregungen und Fragen mit auf den Weg zu geben, damit die gewünschte Richtung etwas eingegrenzt werden könne.

Der Vorsitzende fragt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, ob das beauftragte Gebiet so bestehen bleiben soll oder ob es Änderungswünsche gebe.

Gemeinderat Lorich wünscht sich vor allem dort Planungen, wo es aktuell noch keine Bebauungspläne gebe. Dies sei dann eine klare Entscheidungshilfe für eingehende Bauanträge.

Prof. Dr. Baldauf nimmt die Anregung auf, weist aber auch darauf hin, dass eventuell schon bestehende Bebauungspläne angepasst werden müssten, da sie teilweise nicht mehr zeitgemäß seien. Manche Regelungen sollten angepasst werden.

Gemeinderätin Schach weist darauf hin, dass die Einbeziehung aller Bereiche ein zeitliches Problem darstellen würde. Es sei besser, sich vorerst nur auf den Ortskern zu konzentrieren und diesen zeitnah anzugehen. Bereits bestehende Bebauungspläne könnten zu einem späteren Zeitpunkt mit einbezogen werden.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 102 § 48
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Der Vorsitzende bestätigt nochmals die Notwendigkeit der Planung insbesondere im Bereich von der Stuttgarter Straße bis zum Bürgermeisterhaus.

Gemeinderätin Schach fragt nach, welche Möglichkeiten der Gestaltung es gebe, wenn kein Bebauungsplan vorliege.

Herr Prof. Dr. Baldauf informiert darüber, dass gem. § 74 LBO eine Gestaltungssatzung erlassen werden könne. Diese gebe aber nicht automatisch die Sicherheit, dass das geplante Vorhaben dann auch tatsächlich gut aussehe.

Das Architekturbüro wird dies aber gerne vorstellen und gemeinsam mit dem Gemeinderat erarbeiten. Es können dann eine Ortsbausatzung entworfen werden.

Herr Prof. Dr. Baldauf sieht als einen wichtigen Punkt die Prüfung, welche Grundstücke eine Schlüsselposition in der Gemeinde einnehmen. Diese sollten dann von der Gemeinde erworben werden, um im Sinne der Gemeinde etwas entwickeln zu können.

Diese Prüfung könnte im Rahmen einer Konzeptvergabe erfolgen. Dabei können sich verschiedene Bauträger bewerben und ein Konzept erarbeiten. Eines davon wird dann zum Vorschlag für einen Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Durchführung eines Wettbewerbs mache hier Sinn.

In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen könnten gerne nochmals die Themen Satzung und Konzeptvergabe von ihm vorgetragen werden.

Auch **Gemeinderat Seitz** spricht sich dafür aus, bereits bestehende Bebauungspläne zu überprüfen und zu aktualisieren.

Der Vorsitzende fasst nochmals zusammen, dass zuerst der Bereich Ortskern angegangen werden solle.

Gemeinderätin Hecke-Banzhaf fragt nach dem zeitlichen Ablauf bei dem ganzen Projekt.

Herr Prof. Dr. Baldauf teilt mit, dass Ende Oktober eine erste Vorstellung in einer Sitzung erfolgen könne. Absolute Priorität habe der Ortskern

Gemeinderätin Süßer-Neps fragt nach, wann dann die Bürgerbeteiligung stattfinden solle.

Herr Prof. Dr. Baldauf empfiehlt, die Bürgerbeteiligung zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen, da es Sinn mache, im Vorfeld Themenblöcke vorzugeben (z.B. Begrünung, alte Bausubstanz, soziale Einrichtungen, öffentlicher Raum...). Zu diesen Themenblöcken könne dann die Bürgerschaft mit einbezogen werden.

Gemeinderätin Barth bittet darum, auch das Thema Parksituation mit aufzugreifen und zu berücksichtigen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 103 § 49
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 3 Entscheidung über die Annahme von Spenden (Januar bis Juni 2021)

Sachverhalt

In den Monaten Januar bis Juni 2021 sind bei der Verwaltung Spenden für Einrichtungen innerhalb der Gemeinde eingegangen. Über die Annahme von Spenden ist im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Geldspenden

Nr.	Spender	Empfänger	Zweck	Spende
1	Gross, Julius und Doris	Gemeinde Neckartailfingen	HVO	100,00 €
2	Senghas, Eugen	Gemeinde Neckartailfingen	HVO	100,00 €
3	Betterplace	Gemeinde Neckartailfingen	HVO	2.180,75 €
4	König, Lisbeth	Gemeinde Neckartailfingen	HVO	100,00 €
5	Lorch, Hedwig	Gemeinde Neckartailfingen	HVO	100,00 €
6	Sparda-Bank Württemberg e.G	Gemeinde Neckartailfingen	Kita Schulberg	250,00 €
7	Hofmann, Doris und Joachim	Gemeinde Neckartailfingen	HVO	50,00 €

Sachspenden

Nr.	Spender	Empfänger	Zweck	Spende
1	Küchenzentrum Marchtal	Gemeinde Neckartailfingen	Kita Liebenau	109,00 €

Die aufgeführten Spenden können durch den Gemeinderat angenommen werden, da keinerlei Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung sowie der bedachten Einrichtung durch die Spender gesehen wird. Für die Spendenbereitschaft der aufgeführten Spender und die Berücksichtigung der Einrichtungen in Neckartailfingen wird im Namen des Gemeinderats und der Verwaltung sowie der bedachten Einrichtung der herzliche Dank ausgesprochen.

Nach kurzer weiterer Beratung fass der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme vorstehender Spenden zu.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 104
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		§ 50
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 4 Bausachen

a) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
Baugrundstück: Flst.Nr. 451/2, Kelterstraße, 72666 Neckartailfingen
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohnhauses

Sachverhalt

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.Nr. 451/2, Kelterstraße, die Errichtung eines Wohnhauses. Das Wohnhaus hat eine Grundfläche von 10,19 m x 8,46 m und einer Traufhöhe talseitig von ca. 6,84 m bzw. bergseitig von ca. 3,98 m. Die Firsthöhe beträgt ca. 6,95 m. Das Satteldach hat eine Dachneigung von 35° und eine Ost-West Ausrichtung. Außerdem ist auf der südlichen Seite im UG eine Terrasse und im EG ein Balkon mit einer Grundfläche von 5,70 m x 3,00 m vorgesehen.

Zu dem geplanten Bauvorhaben wird der Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung gestellt:

Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen
• Dachneigung 35°
• Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen bergseitig und talseitig
• Balkon teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

1. Bebauungsplan „Langen Halden-Lichtenau“
2. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zur 21. Änderung des Bebauungsplans 'Langen Halden-Lichtenau“

Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Es verstößt in folgenden Punkten gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans / örtlichen Bauvorschriften:

- Das Wohnhaus erhält ein Satteldach mit **DN 35°**.

Der Bebauungsplan enthält zu Dachform, Dachneigung folgende Vorschriften:

1. Dachform und Dachneigung
 Wohngebäude (Satteldach) DN 30°
- Die Baugrenze im Süden wird mit der Terrasse im UG und dem Balkon im EG auf einer Länge von **5,70 m** um ca. **1,80 m** überschritten.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 105 § 50
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

- Die Gebäudehöhe bei Z=2 (1 UG + 1 EG) darf talseitig 5,80 m und bergseitig 3,50 m betragen. Die Gebäudehöhe talseitig beträgt ca. **6,84 m**, bergseitig ca. **3,98 m**.

Die notwendigen Abstandsflächen müssen abschließend vom Landratsamt Esslingen geprüft werden.

In der Vergangenheit wurden bereits Befreiungen bei Überschreitung der Baugrenze, sowie der Gebäudehöhe zugelassen. Jedoch ist jedes Bauvorhaben eine Einzelentscheidung.

Siehe exemplarisch Kelterstr. 26 und die Gebäude in der Talstraße.

Gemeinderat Bauer fragt nach, ob es bereits vergleichbare Bauanträge mit Überschreitungen bergseitig und talseitig gab.

Frau Hild informiert, dass exemplarisch die Gebäude in der Talstraße genannt werden könnten. Diese seien vergleichbar.

Gemeinderat Oswald weist darauf hin, dass die bestehenden Bebauungspläne im Ort sehr alt seien. Nur selten werde nach den Vorgaben des Bebauungsplanes gebaut. Deshalb sei es so wichtig, auch die alten Bebauungspläne durch das Architekturbüro Baldauf überprüfen zu lassen. Er hätte nichts einzuwenden gegen das o.g. Bauvorhaben und werde deshalb dafür stimmen.

Gemeinderätin Süßer-Neps und **Gemeinderätin Müller** sind der Meinung, dass die geplante Baumaßnahme auch innerhalb des Baufensters hätte umgesetzt werden können. Sie empfinden die Abweichung von 1 Meter Höhenunterschied als zu viel.

Für **Gemeinderat Knöll** sei das Baugesuch so in Ordnung.

Gemeinderat Hess-Bauer teilt mit, dass nur die Terrassen außerhalb des Baufensters liegen. Dies sei optisch nicht störend. Er könne dem Bauantrag zustimmen.

Gemeinderat Lorich störe das geplante Bauvorhaben grundsätzlich nicht, allerdings sei eine Abweichung von einem Meter sehr viel. Die Überschreitungen holten uns wieder ein, falls weitere gleichartige Bauanträge folgten.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben auf dem Flurstück 451/2 wird das kommunale Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 106 § 50
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

b) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
Baugrundstück: Flst.Nr. 4064, Weidenstraße 20, 72666 Neckartailfingen
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Sachverhalt

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Flurstück 4064, Weidenstraße 20, den Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses samt Keller und die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Wohnhaus hat eine Grundfläche von ca. 155 m². Die Grundfläche von 8,86 m x 14,99 m erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° und einer Nord-Süd-Ausrichtung. Auf der Westseite ist ein Anbau mit einer Grundfläche von 8,89 m x 3,00 m und einem Flachdach vorgesehen.

Die Firsthöhe beträgt ca. 7,44 m und die Traufhöhe beträgt ca. 4,89 m. Der Kniestock ist mit 1,56 m geplant.

Außerdem ist auf der Südseite eine Terrasse mit einer Grundfläche von 11,86 m x 3,50 m vorgesehen.

Die Doppelgarage hat eine Grundfläche von 7,60 m x 8,00 m. Sie erhält ein Flachdach und wird in Grenzbauweise errichtet. Auf der Doppelgarage ist eine Terrasse mit einer Grundfläche von 4,60 m x 5,60 m geplant.

Zu dem geplanten Bauvorhaben wird der Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung gestellt:

Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> Überschreitung der Traufhöhenvorgabe des Bebauungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> Die Traufhöhe richtet sich nach den Vorgaben des Bplans und wird nur deshalb überschritten, weil die EFH-Bezugshöhe wegen HQ100 auf 282,100 m ü NN heraufgesetzt werden musste – Ausführungsbestimmungen im Holzbau
<ul style="list-style-type: none"> Überschreitung der Firsthöhe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Firsthöhe wird wegen der angepassten Traufhöhe überschritten. (Gesamtansicht der Nachbargebäude – siehe Straßenansicht Nord)

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

- Bebauungsplan „Wasen“
- Bebauungsplan „Wasen 11. Änderung“



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 107
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		§ 50
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Es verstößt in folgenden Punkten gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Die Kniestockhöhe beträgt **1,56 m**.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Kniestock: WA / 30° max. 0,50 m bei 1-geschossiger Bebauung

Im Gegenzug wird bei der Höhenlage der baulichen Anlagen auf den Fußpunkt mit max. 1,30 m über der fertigen Straße verzichtet.

In der Straßenansicht ist erkennbar, dass die Firsthöhe des Bauvorhabens die Nachbargebäude um ca. 0,70 m übersteigt.

Die notwendigen Abstandsflächen müssen abschließend vom Landratsamt Esslingen geprüft werden.

Das Grundstück liegt im HQ 100 Überschwemmungsbereichs. Das LRA wird um Überprüfung des Retentionsflächenausgleich gebeten.

Als Vergleichsobjekt für die Abweichung des Kniestocks wird die Weidenstr. 26 genannt. Jedoch sei jedes Bauvorhaben eine Einzelentscheidung.

Gemeinderat Oswald weist wieder darauf hin, dass es sich hier um einen alten Bebauungsplan handle. Die Orientierung allein am Kniestock sei heute nicht mehr zeitgemäß. Das geplante Bauvorhaben füge sich aber nach seiner Meinung ein, weshalb er dem Antrag zustimmen könne.

Gemeinderätin Schach jedoch sieht den Kniestock als entscheidungsrelevant an, da das Gebäude dadurch höher werde. Das von der Verwaltung genannte Vergleichsobjekt in der Weidenstraße 26 sei nicht wirklich vergleichbar.

Gemeinderat Abele teilt mit, dass er dem Antrag zustimmen könne.

Gemeinderat Lorich gibt zu bedenken, dass bei den bisherigen Bauanträgen in der Weidenstraße immer die Einhaltung des zulässigen Kniestocks gefordert worden sei.

Gemeinderätin Süßer-Neps zeigt auf, dass der Kniestock hier 3 x so hoch sei wie bei allen anderen genehmigten Gebäuden.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	108
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend		§	50
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Gemeinderätin Müller teilt mit, dass sie dem Antrag nicht zustimmen könne, da der Kniestock zu hoch sei.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben auf dem Flurstück 4064 wird das kommunale Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.

Dieser Beschlussvorschlag wird vom Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 109 § 51
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 5 Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neckartailfingen 2021 hier: Fortschreibung 2021/2022

Anlage

Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neckartailfingen 2021

Sachverhalt

Gemäß § 24 SGB VIII haben seit dem 01.08.2013 alle Eltern mit Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Mit der vorgelegten Bedarfsplanung erfolgt vor diesem Hintergrund eine Fortschreibung des vorhandenen Angebotes sowie eine Bedarfsermittlung anhand der vorliegenden Anmeldungen, der derzeitigen Belegung der Kindertageseinrichtungen und den Einwohnermeldedaten in Neckartailfingen.

Wie der Bedarfsplanung 2021/2022 zu entnehmen ist, wird das derzeit vorhandene Platzangebot insbesondere im Bereich der ein- und zweijährigen Kinder nicht ausreichen.

Aus aktueller Sicht handelt es sich somit um mindestens eine Gruppe im U3-Bereich sowie einer Gruppe im Ü-3 Bereich, die zusätzlich zu schaffen sind. Im Ü3-Bereich müssen genügend Plätze vorhanden sein, damit die Kinder aus der U3-Gruppe mit dem 3. Lebensjahr in die Ü3-Gruppe derselben Kindertageseinrichtung wechseln können.

Aufgrund der anhaltenden Bautätigkeit in Neckartailfingen und die damit verbundenen Zuzüge ist im kommenden Jahr mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.

Im Hinblick auf die aktuell vollständige Belegung der Kindertagesstätten hat der Gemeinderat einem Anbau in der Kindertagesstätte Liebenau zugestimmt. Die Baugenehmigung liegt der Gemeinde bereits vor.

Gemeinderat Knöll fragt nach, ob die Verwaltung sich bei der Belegung der Kitaplätze an die vorgeschriebenen Zahlen der Betriebserlaubnis halten müsse, oder ob eine Überschreitung möglich sei.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Betriebserlaubnis die Grundlage zur Platzvergabe und bindend sei.

Frau Gombold teilt mit, dass sich die Platzvergabe nach verschiedenen Kriterien richtet: u.a. Eintrittswunschdatum, Alter des Kindes, Berufstätigkeit der Eltern.

Gemeinderat Knöll fragt nach, ob auch Private eine Kita aufmachen dürften.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 110 § 51
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Der Vorsitzende informiert darüber, dass auch freie Träger eine Kita betreiben könnten. Diese Einrichtung könne dann in die Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen werden.

Gemeinderätin Süßer-Neps fragt nach dem Stand der Prüfung zur Aufstellung von Containern als weitere Kita.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass vorrangig unsere eigenen Bestandsgebäude überprüft würden. Die Verwaltung prüfe derzeit, ob bestehende Räumlichkeiten zum Betreiben einer weiteren Kita geeignet seien.

Gemeinderat Bauer stellt fest, dass aufgrund der vorgestellten Zahlen die 2 geplanten Gruppen im Neubau der Kita Liebenau nicht ausreichend seien. Wir müssten nach weiteren Möglichkeiten schauen und prüfen ob es Sinn mache, hier gleich noch 2 weitere Gruppen einzuplanen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung diese Möglichkeit prüfen werde.

Gemeinderätin Hecke-Banzhaf vertritt die Meinung, dass die Errichtung einer weiteren Kita in unseren bestehenden Räumlichkeiten sicher schneller umsetzbar sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung jährlich den Bedarf an Kitaplätzen prüfe. Ein Anspruch auf einen Kitaplatz bestehe allerdings nur im Landkreis, nicht in der Gemeinde. Ziel sei es aber auf jeden Fall, den Kindern einen Kitaplatz in Neckartailfingen anbieten zu können. Durch Zuzug und Neubauten werde die Nachfrage definitiv steigen. Auch in den Nachbargemeinden ziehen die Nachfragen an.

Der Bereich Tagespflege werde nun auch stärker aufgegriffen. Ziel sei, zuziehende Eltern 2 x im Jahr einzuladen, Bedarfe abzufragen und zu informieren.

Gemeinderätin Schach sprach nochmals die Möglichkeit zur Errichtung eines Waldkindergartens an. Hier müssten ebenfalls die Möglichkeiten zur Errichtung geprüft werden.

Gemeinderat Seitz vertritt die Meinung, dass die Umsetzung eines Waldkindergartens sicherlich schneller möglich wäre.

Frau Gombold informiert darüber, dass in der Gemeinde Grafenberg ebenfalls ein Waldkindergarten eröffnet wurde. Die Umsetzung bis zur Inbetriebnahme hätte allerdings 2 Jahre gedauert.

Die Bedarfsplanung 2021 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 111 § 52
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 6 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)

Anlagen

1. **Übersicht über die aktuellen Elternbeiträge**
2. **Übersicht über die um 2,9% erhöhte Elternbeiträge gültig ab 01.09.2021**
3. **Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)**

Sachverhalt

Die Vertreter/-innen des Gemeinde- und Städtetages sowie der 4 Kirchenleitungen in Baden-Württemberg haben die Empfehlungen für die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen für das kommende Kindergartenjahr festgelegt. Es wird empfohlen, die Elternbeiträge um **2,9 %** zu erhöhen.

Dabei gehen sie davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war.

Damit gewährleisten die Träger und die Fachkräfte auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter/innen des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr ab 01.09.2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 %.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 112 § 52
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Die Empfehlung erfolgt weiterhin auf der Basis einer auch in Neckartailfingen praktizierten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Der hingegen über die Elternbeiträge tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad in Neckartailfingen lag im Jahr 2019 für die Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg lediglich bei durchschnittlich 12,91 %.

In dem beiliegenden Satzungsentwurf wurden die Empfehlungen für die Regelbetreuung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt übernommen. Dieser Regelsatz geht von einer Tagesbetreuung mit Unterbrechung zur Mittagszeit von 6 Stunden aus. Erfolgt die Betreuung für 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung wäre ein Aufschlag auf die Regelsätze bis zu 25 % gerechtfertigt. Dieser Aufschlag wird bisher in Neckartailfingen nicht erhoben und wurde daher in den aktuellen Satzungsentwurf nicht eingearbeitet. Dies ermöglicht den Eltern weiterhin zwischen den Modellen I und IV bei Bedarf zu wechseln.

Die Empfehlungen zur Erhöhung der Elternbeiträge um 2,9 % für Kinder in der Krippengruppe wurden ebenfalls unverändert in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Die Beträge für die verlängerten Öffnungszeiten bei Modell II - IV wurden entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit und des Mehraufwandes für die durchgängige Betreuung auf der Basis der Empfehlungen hochgerechnet.

Die Sätze für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit wurden ebenfalls analog um 2,9 % erhöht.

Neben den Erhöhungen im Bereich der Elternbeiträge ist die Satzung ansonsten inhaltlich unverändert geblieben.

Die Empfehlungen der Vertreter/-innen des Gemeinde- und Städtetages sowie der 4 Kirchenleitungen in Baden-Württemberg sind am 04.06.2021 bei der Gemeinde eingegangen.

Die Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden sowie die Elternbeiratsvorsitzenden der Kindertageseinrichtungen wurden parallel zu der Erstellung der Sitzungsvorlage angeschrieben und damit über die Beitragsempfehlungen und die anstehende Gemeinderatsberatung informiert. Soweit Stellungnahmen bis zur Sitzung des Gemeinderates abgegeben werden, wird in der Sitzung darüber informiert.

Gemeinderat Oswald vertritt die Meinung, dass die Gebühren in diesem Bereich eine öffentliche Aufgabe seien und der Besuch der Kitas kostenfrei sein müsse. Deshalb stimme er dagegen.

Gemeinderätin Schach spricht sich für die Erhöhung der Gebühren aus. Eine kontinuierliche Erhöhung sei wichtig.

Gemeinderätin Barth stimmt dieser Aussage zu. Es müsse regelmäßig erhöht werden, da ansonsten eine spätere Erhöhung der Gebühren zu massiv sei.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 113
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		§ 52
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Auch für **Gemeinderat Knöll** mache eine Erhöhung Sinn.

Auch **Gemeinderat Lorch** spricht sich für die Erhöhung aus, da es die Eltern sonst zu einem späteren Zeitpunkt zu stark treffe.

Frau Gombold weist noch auf eine Änderung zur bestehenden Satzung hin: In § 10 der Satzung sei versehentlich ein pauschales Essensgeld von 75,00 € monatlich eingetragen worden. Dies sei bereits schon einmal diskutiert worden und nun versehentlich eingearbeitet worden. Es solle aber bei 3,50 € pro Mittagessen bleiben, da dann Tag genau abgerechnet werden könne. Ein Mittagessen sei bindend in den Modellen II und III. Über eine Änderung der Essensregelung könne aber gerne zu einem späteren Zeitpunkt nochmals entschieden werden.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 13.07.2020.

§ 10 Absatz 4 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren wird wie folgt geändert: Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von aktuell 3,50 € pro Essen erhoben.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 114 § 53
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 7 Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung für 2021/2022

Sachverhalt

Für das **Schuljahr 2020/2021** werden für die Kernzeitenbetreuung seit dem 01.01.2021 folgende Elternbeiträge erhoben:

Modell I (7.00 Uhr – 13.00 Uhr)	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	89,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	42,00 €
Modell II (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	94,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	75,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
Modell II a) (7.00 Uhr bis 14.30 Uhr) nur buchbar bei Mittagschule oder AGs ab 14:30 Uhr	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	121,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	57,00 €
Modell III (Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	152,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

Bei Nutzung an 1 Tag, an 2 Tagen, an 3 Tagen oder an 4 Tagen/Woche werden je Tag 20 % des Betrags berechnet.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 115 § 53
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Folgende Elternbeiträge wurden pro zusätzliche Betreuungsstunde erhoben:

Zusätzliche Betreuungsstunden	2020/2021 gültig ab 01.01.2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4,20 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,50 €

Für die Ferienbetreuung wurden pro Ferienbetreuungstag folgende Elternbeiträge erhoben:

Ferienbetreuung	2020/2021 gültig ab 01.01.2021
Modell I (7 Uhr bis 13 Uhr)	6,00 €
Modell II (7 Uhr bis 14 Uhr)	7,10 €
Modell III (7 Uhr bis 16 Uhr)	9,40 €

Die Kosten für das Mittagessen werden separat abgerechnet.

Es werden jeweils 11 Monatsbeiträge erhoben, der August als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.

Der nachfolgende Vorschlag für eine Neufestsetzung der Elternbeiträge in der Kernzeit orientiert sich analog an den Empfehlungen der Vertreter/-innen des Gemeinde- und Städtetages sowie der 4 Kirchenleitungen in Baden-Württemberg aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Die Verwaltung schlägt entsprechend der Empfehlung die folgende Erhöhung der Kernzeitbeiträge für das Schuljahr 2021/2022, gültig ab 01.09.2021, um 2,9 % vor:



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 116 § 53
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Schuljahr 2020/2021 gültig ab 01.09.2021

Modell I (7.00 Uhr – 13.00 Uhr)	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	92,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	44,00 €
Modell II (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	118,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	97,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	57,00 €
Modell II a) (7.00 Uhr bis 14.30 Uhr) nur buchbar bei Mittagschule oder AGs ab 14:30 Uhr	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	125,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	103,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	82,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	59,00 €
Modell III (Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	157,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	130,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	103,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	75,00 €

Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit

In der Kernzeitenbetreuung können in Ausnahmefällen entsprechend der vorhandenen Kapazität in Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen zusätzliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten erworben werden. Der Erwerb von Zusatzstunden ist nur an Tagen möglich, an denen das Kind generell angemeldet ist. Ein geplanter wöchentlich wiederkehrender Zukauf ist nicht gestattet. Es können pro Tag nur volle Stunden erworben werden. Der Erwerb von kleineren Zeiteinheiten ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende durch die Verwaltung. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung ist vorzulegen.

Die Kosten je Stunde für die Kernzeitenbetreuung entsprechen den Kosten je Stunde in den Kindertageseinrichtungen. Die Sätze für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit wurden somit ebenfalls analog um 2,9 % angepasst.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 117 § 53
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Folgende Elternbeiträge sollen pro zusätzliche Betreuungsstunde erhoben werden:

Zusätzliche Betreuungsstunden	2021/2022 gültig ab 01.09.2021
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4,40 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,70 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	3,10 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,60 €

Die Sätze für die Ferienbetreuung wurden ebenfalls analog um 2,9 % angepasst.

Folgende Elternbeiträge sollen pro Ferienbetreuungstag erhoben werden:

Ferienbetreuung	2021/2022 gültig ab 01.09.2021
Modell I (7 Uhr bis 13 Uhr)	6,20 €
Modell II (7 Uhr bis 14 Uhr)	7,40 €

Die Kosten für ein Mittagessen werden in voller Höhe an die Eltern der teilnehmenden Kinder weitergegeben. Die Einnahme eines Mittagessens ist bei dem Modell II bindend.

Gemeinderätin Schach weist darauf hin, dass bei der Ferienbetreuung keine Elternbeiträge mehr für das Modell III vorgesehen seien.

Frau Gombold teilt mit, dass für das Modell III seit einiger Zeit kein Bedarf mehr angemeldet wurde.

Gemeinderätin Schach regt an, die Personalkosten im Verhältnis zum Betreuungsangebot zu überdenken und zu prüfen. Eventuell mache ein pauschaler Tagessatz für die Ferienbetreuung mehr Sinn. Besser noch wäre eine nur wöchentliche Buchung der Ferienbetreuung. Dies werde in anderen Gemeinden bereits so umgesetzt.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge um 2,9 % für die Kernzeitbetreuung für das Schuljahr 2021/2022 gültig ab 01.09.2021 zu.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 13.07.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 118
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend		§ 54
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 8 Verschiedenes und Bekanntgaben

8.1 Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Gemeinde für den Breitbandausbau einen Zuwendungsbescheid über einen Betrag von 152.000,00 € erhalten habe. Es wird von der Verwaltung noch geprüft, was für den Erhalt dieses Betrages umgesetzt werden müsse.

8.2 Der Vorsitzende informiert darüber, dass Luftreiniger für die Kitas und die Kernzeitbetreuung angeschafft werden sollen. Mit der Schule müssten noch Gespräche geführt werden. In der Kita Mörike werde aktuell schon ein Luftreinigungsgerät betrieben. Die Rückmeldungen seien nur positiv. Auch die anderen Kitas hätten großes Interesse an einem solchen Gerät. Allerdings weist der Vorsitzende darauf hin, dass Lüften nach wie vor zusätzlich wichtig sei. Es solle durch die Beschaffung eines Luftreinigungsgerätes eine weitere Sicherheit geschaffen werden. **Gemeinderat Seitz** weist darauf hin, dass die Filter dieser Geräte regelmäßig gewechselt werden müssten. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Hausmeister diese Aufgabe überwache.

8.3 **Gemeinderat Hess-Bauer** fragt nach dem aktuellen Stand zum Thema Starkregenrisikomanagement. Der Vorsitzende teilt mit, dass wir noch auf den Zuschussbescheid warten. Ein verfrühter Beginn sei förderungsschädlich. **Gemeinderat Hess-Bauer** weist darauf hin, dass die Hänge vom Bauhof regelmäßiger kontrolliert werden sollten, damit hier für Starkregen Vorsorge getroffen werden könne.

8.4 **Gemeinderätin Schach** fragt nach, ob wir Fördergelder für den Kitaneubau beantragt hätten. In Nürtingen und Zizishausen seien Gelder bewilligt worden. Frau Oertelt teilt mit, dass bei uns keine Förderungsanträge vorliegen. Es müsse immer auf die Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördergelder geschaut werden. Diese seien sehr unterschiedlich. Außerdem seien die Vergaben meist nach dem Windhundprinzip und somit nicht sicher.

8.5 **Gemeinderätin Schach** fragt nach, ob eine Befahrung der Straßen in der Vorstadt mit der Feuerwehr geplant sei. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies bereits in der Planung sei und zeitnah umgesetzt werden solle. Es sei auch angedacht, Markierungen auf der Straße anzubringen, die auf die Einhaltung der Restfahrbahnbreite hinweisen.

8.6 **Gemeinderätin Reichel** fragt nach dem Stand zur Förderung für die Grundschule. Der Vorsitzende informiert darüber, dass bisher keine Rückmeldung zum Förderungsantrag eingegangen sei. Er wolle nochmals auf das Regierungspräsidium zugehen.

8.7 **Gemeinderätin Müller** fragt nach dem Stand zur Sanierung der Fuß- und Radwegbrücke. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ausschreibungen hierzu laufen.

8.8 **Gemeinderätin Müller** teilt mit, dass die Grünanlagen am Schulhof ungepflegt seien. Der Vorsitzende wird auf Herrn Wurmbauer als Hausmeister zugehen, da es in dessen Zuständigkeit liegt, die Grünanlagen zu pflegen.

8.9 **Gemeinderätin Müller** fragt nach dem Stand zur Parksituation in der Vorstadt. Der Vorsitzende teilt mit, dass das Protokoll der letzten Versammlung gerade erstellt werde. Anschließend werde auszugsweise darüber im Amtsblatt informiert.